

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsinhalt

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

1.2 Abweichende Vertragsbedingungen des Bestellers und ergänzende oder ändernde Nebenabreden sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

1.3 Sollten einzelne vertragliche Abmachungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag dennoch gültig. Die unwirksame Vereinbarung ist so umzuändern, dass der durch sie beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

1.4 Der Besteller kann Vertragsrechte weder abtreten noch verpfänden.

## 2. Lieferung

2.1 Handelsübliche Abweichungen bei den Liefermengen sind zulässig, ebenso handelsübliche Abweichungen bei den Maßen, Farben oder sonstigen Warenmerkmalen. Teillieferungen sind zulässig.

2.2 Nach Ablauf einer Abnahmefrist oder, wenn der Besteller von einem vereinbarten Abruf binnen sechs Monaten nach Auftragserteilung keinen Gebrauch macht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2.3 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers rechtfertigen, so dürfen wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlung verlangen oder unsere Lieferung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt auch, wenn fällige Forderungen trotz Mahnung nicht beglichen werden.

2.4 Angegebene Lieferfristen dürfen um 10 Arbeitstage überschritten werden.

2.5 Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig (Vorlage von Zeichnungen, Angabe von Daten, Beistellung von Material etc.), so beginnt die Lieferfrist erst mit der Erfüllung solcher Kundenobliegenheiten.

2.6 Werden wir an der Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei uns oder unseren Lieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren, oder durch Arbeitskämpfe gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unsere Lieferpflicht.

## 3. Preise und Zahlung

3.1 Unsere Preise beruhen auf den Kostenverhältnissen bei Auftragserteilung. Erhöhen sich bis zum Tag der Lieferung Material- oder Lohnkosten, so sind wir berechtigt, auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.

3.2 Die Zahlungsbedingungen und die Bestimmung des für den Auftrag maßgebenden Material- und Veredelungspreises sowie die Behandlung der Verpackung und der Frachtbelastung werden durch unsere jeweils geltenden Preislisten geregelt. Ist nichts anderes vereinbart, so gehen Verpackungs- und Frachtkosten zu Lasten des Bestellers.

3.3 Unsere Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Skontozusagen stehen unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller fälligen Forderungen. Wechsel nehmen wir nur nach Vereinbarung erfüllungshalber an. Spesen trägt der Besteller.

3.4 Die am Tage der Lieferung geltende Umsatzsteuer tritt zum vereinbarten Preis hinzu. Für vom Besteller beigegebenes und gestelltes Material wird Umsatzsteuer nicht berechnet. Soweit die Finanzverwaltung nachträglich festgestellt, dass ein steuerbarer Umsatz vorliegt, hat der Besteller die Umsatzsteuer nachzutragen.

3.5 Werkzeugkosten werden gesondert berechnet, ohne dass der Besteller dadurch Rechte an den Werkzeugen erwirbt.

3.6 Der Besteller kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf Zahlungen nur aus Gründen zurückhalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 4. Gefährübergang

4.1 Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Werk verlässt oder abholbereit oder versandbereit gemeldet ist.

4.2 Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt nach unserem Ermessen, ohne Gewähr für billigste Verfrachtung.

4.3 Auf Verlangen des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum der verkauften Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer beglichen sind; dies gilt auch für solche Forderungen, die erst nach Lieferung der Ware entstehen. Ist zwischen Verkäufer und Käufer ein Kontokorrentverhältnis vereinbart worden, so behält sich der Verkäufer solange das Eigentum an der verkauften Ware vor, bis der Käufer den Saldoausgleich herbeigeführt und der Verkäufer dies anerkannt hat.

5.2 Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern und zu verarbeiten.

5.3 Für den Fall, dass der Käufer Waren weiterveräußert, tritt er schon jetzt sämtliche Forderungen an den Verkäufer ab, die ihm durch die Weiterveräußerung erwachsen. Solche Forderungen können auch vom Verkäufer eingezogen werden, aber erst dann, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät, zahlungsunfähig wird, in Konkurs fällt oder sonst das Sicherungsinteresse des Verkäufers gefährdet wird. Mit diesen Voraussetzungen endet auch das Forderungseinzugsrecht des Käufers. Der Käufer ist für diesen Fall verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern mitzuteilen, dass sie mit befreiender Wirkung nur noch an den Verkäufer können.

5.4 Der Käufer verarbeitet die Vorbehaltsware stets für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit Gegenständen verarbeitet, die nicht dem Verkäufer gehören, so erlangt der Verkäufer mit der Verarbeitung Miteigentum an der neu entstehenden Sache. Der Umfang des Miteigentums richtet sich nach dem Verhältnis, in dem der Wert der verarbeiteten Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung steht. Für den Fall der Weiterveräußerung solcher Waren tritt der Verkäufer einen entsprechenden Anteil an der Verkaufsforderung an den Verkäufer ab.

5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in einer Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Verkäufer dies ausdrücklich und schriftlich erklärt. Der Käufer darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder die aus diesen hergestellten Sachen ohne Zustimmung des Verkäufers weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

5.6 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten (Ziff. 5. 1. ff) die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

## 6. Zahlungsverzug

6.1 Verzug tritt ein 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt (§ 284 III BGB).

6.2 Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden unsere sämtlichen gegen ihn bestehenden Forderungen sofort, in bar zur Zahlung fällig, ungeachtet angekommener Wechsel oder eingeräumter Zahlungsziele.

## 7. Gewährleistung

7.1 Gewährleistungsrügen sind binnen der gesetzlichen Fristen geltend zu machen. Für Kaufleute gelten insbesondere die entsprechenden Vorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch). Bei Lieferung nach Probe oder Muster sind Gewährleistungsansprüche auch wegen verdeckter Mängel ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware der Probe oder dem Muster entspricht. Wenn und soweit ein Mangel seine Ursache in dem vom Besteller selbst gestellten Material hat, entfällt jede Gewährleistung.

7.2 Im Gewährleistungsfall dürfen wir nach unserer Wahl den vertragsmäßigen Zustand der Ware herstellen oder kosten- und frachtfrei Ersatz an den vertraglichen Lieferort leisten. Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen; andere Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

7.3 Alle Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens mit Ablauf von sechs Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge. Bei Zahlungsverzug und Kreditverfall können wir die Gewährleistung verweigern, bis der Besteller seine Zahlungspflicht in dem Umfang erfüllt hat, die dem Wert unserer Lieferung abzüglich einer den vorhandenen Mängeln entsprechenden Kaufpreisminderung entspricht.

7.4 Leuchtmittel sowie Fremdleistungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## 8. Schutzrechte

Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von allen Ansprüchen dieser Dritter frei.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus Lieferverhältnissen mit Kaufleuten ist 46325 Borken. Gerichtsstand aus Kaufmannsgeschäften ist ebenfalls Borken, für Landgerichtssachen Münster/Westfalen, unbeschadet unseres Rechts, Zahlungsklagen gemäß den gesetzlichen Zuständigkeiten rechthändig zu machen.

## 10. sonstige Regelungen

10.1. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Kunden werden von Thebo im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

10.2. An von Thebo in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie an Software behält sich Thebo alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrages verwendet werden.